

Aus dieser grundsätzlichen Aufgabenstellung und ihrer wirksamen Durchsetzung in der operativen Praxis der Linie XIV einerseits, den erkannten Angriffsrichtungen des Feindes und den konkret vorhandenen feindlich-negativen Aktivitäten der Verhafteten andererseits ergeben sich hohe Anforderungen an die Gewährleistung einer effektiven inneren und äußeren Sicherheit sowie der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Beseitigung aller die Ordnung und Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten beeinträchtigenden Faktoren, Umstände und begünstigenden Bedingungen.

Gerade die Tatsache, daß es sich bei den in den Untersuchungshaftanstalten des MFS inhaftierten Personen um eine spezifische Kategorie von Tätern handelt (es werden Staatsverbrechen und politisch-operativ bedeutsame Straftaten der allgemeinen Kriminalität bearbeitet), die auch zu einem großen Teil über eine verfestigte staatsfeindliche Grundhaltung verfügen, weist mit aller Dringlichkeit darauf hin, diesen Anforderungen entsprechende Bedingungen der Gewährleistung einer hohen Ordnung und Sicherheit zu schaffen.

Die Anforderungen an die Ordnung und Sicherheit sind deshalb fest in die spezifischen Aufgaben der Linie XIV zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit, als der Hauptaufgabe des MFS, eingeordnet. Sie sind bei allen Maßnahmen des Vollzuges der Untersuchungshaft sowie unter allen Lagebedingungen zu beachten.

Was ist unter den Bedingungen des Untersuchungshaftvollzuges im MFS unter dem Begriff Ordnung und Sicherheit zu verstehen und woraus ergibt sich in besonderem Maße die Notwendigkeit der ständigen Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit?

In den Einrichtungen des Untersuchungshaftvollzuges wird unter dem Begriff Ordnung und Sicherheit ein gesetzlich und weisungsmäßig geforderter, gefahrloser Zustand verstanden, der auf der Grundlage entsprechender personeller und materieller Vorausset-

Kopie BSIU  
AR 8